

Rudolfstetten, 20.6.2008

Beat A. Müller
Grossmattstr. 8
8964 Rudolfstetten

seco
Staatssekretariat f. Wirtschaft
Effingerstrasse 31
CH-3003 Bern

Rechtswirksamkeit von Normen generell / Strafbarkeit bei Nichtanwendung der Norm SN EN144-3

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Tauchsportverband SUSV hat soeben in der neusten Nummer seiner Verbandszeitschrift eine Veröffentlichung zur o.e. Norm publiziert (Beilage).

Hier wird u.a. behauptet, dass auf Grund der *alleinigen* Tatsache, dass die Norm explizit im STEG (SR 819.11) und STEV (SR 819.1) erwähnt werde, die Nichtanwendung automatisch mit Strafe bedroht sei.

Ich bin aufgrund meiner juristischen Ausbildung der Meinung, dass diese Aussage so nicht stimmt und bitte Sie, resp. das seco, als die bezeichnete Aufsichtsbehörde zum Vollzug des STEG zu einer Klarstellung.

Dabei möchte ich gleich von Anfang an klarstellen, dass ich überhaupt nicht gegen die Anwendung dieser neuen Norm bin, ganz im Gegenteil. Ich habe sogar seit mehreren Monaten schon meine Nitrox-Flaschen auf dieses neue Gewinde M26x2 umgerüstet.

Es geht mir vorliegendenfalls einzig und alleine um die korrekte juristische Bewertung.

Es soll eingangs noch erwähnt werden, dass es bei den hauptsächlich Betroffenen vornehmlich um den Otto-Normaltaucher geht, also der Taucher, der sich seine Flasche (sein Tauchgerät), mit der er/sie auch gleich selber taucht, füllt oder füllen lässt. Das kann Pressluft sein oder eine atembare Stickstoff-Sauerstoff-Gemisch (sog. Nitrox). Dies ist für mich der "reine Anwender".

Ich behaupte nun folgendes:

1. Die Norm SN EN 144-2 wird nirgends *explizit* im STEG oder im STEV erwähnt, so wie z.B. in der LSV (SR 814.41, Art. 32, Abs. 1) explizit auf die SIA Norm 181 verwiesen wird. Es wird lediglich in Art. 4a STEG, im Art. 5 STEV und im Art. 6 der Druckgeräteverordnung (SR 819.121) darauf verwiesen, wer denn die anzuwendenden Normen bezeichne und das die Entwicklung der Technischen Normen dazu an andere Organisationen delegiert werden könne.

Gem. Art. 5, Abs. 4 STEV und Art. 6 Abs. 4 DGV sind die so bezeichneten Normen jeweils im Bundesblatt mit Titel und Fundstelle aufzuführen, was im Fall der SN EN 144-3 auch geschehen ist (BBl 2004, S. 2253/2254).

Es ist mir durchaus bekannt, dass einer technischen Norm dann **unmittelbare Bindungswirkung** zukommt, wenn sie in ihrem Wortlaut in ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung aufgenommen ist. Dabei dürfte auch die Wiedergabe als Anhang zu einem Gesetz oder ei-

ner Rechtsverordnung ausreichen. Schließlich ist von unmittelbarer Bindungswirkung auszugehen, wenn eine Rechtsnorm statisch auf eine bestimmte technische Norm in einer durch das Ausgabedatum konkretisierten Fassung verweist und dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Publizität (Bundesblatt) genügt ist. Trotzdem genügt das meines Erachtens noch nicht zur Beurteilung der Strafbarkeit beim Nichteinhalten einer solchen Norm.

2. Die explizite Erwähnung einer technischen Norm in einem übergeordneten Gesetz oder Verordnung gibt ihre zwar Gewicht, verleiht ihr sogar eine unmittelbare Bindungswirkung, erhebt sie aber noch lange nicht in "Gesetzesrang". Das ist schon aus formaljuristischen Gründen, resp. rechtsstaatlichen Prinzipien gar nicht möglich (u.a. auch deswegen, weil ja diese Normen durch privatrechtliche Organisationen entstanden sind und legislative Kompetenzen nicht an Private delegiert werden können).
3. Gehe ich richtig von der Anwendbarkeit des Schweizerisches Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (**SR 946.51**) aus und damit von der dort definierten Rechtsverbindlichkeit von Technischen Normen, sofern NICHT in einem Gesetz oder einer Verordnung auf sie verwiesen wird:

Art. 3 Begriffe:

- *Technische Vorschriften:*
rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:
 1. *der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten,*
 2. *der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten,*
 3. *der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens;*
- *Technische Normen:*
nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertung betreffen.

Die völlig anders lautende Behauptung des SUSV ist demzufolge also falsch (?).

4. Die explizite Erwähnung einer technischen Norm in einem übergeordneten Gesetz oder Verordnung heisst noch überhaupt nicht, dass die Nichteinhaltung automatisch eine Strafe nach sich ziehen wird. Dazu muss in jedem Falle zuerst eine entsprechende Strafnorm im übergeordneten Gesetz/Verordnung enthalten sein und es muss gegen die dort aufgeführten Straftatbestände verstossen worden sein.
5. Der Anwendungsbereich des STEG ist im Art. 1 abschliessend definiert:

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Geltungsbereich

*1 Dieses Gesetz ist anwendbar auf das **Anpreisen und Inverkehrbringen** technischer Einrichtungen und Geräte.*

2 Das Gesetz ist nicht anwendbar, soweit die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten durch andere bundesrechtliche Bestimmungen gewährleistet ist.

Im Umkehrschluss ist das Gesetz auf alle anderen Tätigkeiten mit TEGs (sofern nicht ohnehin durch andere Gesetze abgedeckt) NICHT anwendbar.

6. Im STEV ist dann der Begriff "Inverkehrbringen" in Art. 1 abschliessend definiert:

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Inverkehrbringen

*1 Als Inverkehrbringen gilt die **entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung neuer technischer Einrichtungen und Geräte (TEG) zum Vertrieb oder Gebrauch in der Schweiz.***

2 Nicht als Inverkehrbringen gilt die Übertragung von TEG zu Testzwecken, zur Weiterbearbeitung oder zum Export.

7. Derselbe Begriff wird nochmals in der **Verordnung vom 20. November 2002 über die Sicherheit von Druckgeräten (Druckgeräteverordnung) , SR 819.121** definiert:

Art. 3 Inverkehrbringen

1 Als Inverkehrbringen gilt die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung neuer Druckgeräte und Baugruppen. Etwas gilt als übertragen oder überlassen, sobald es dem Benutzer erstmals zur Verfügung steht.

2 Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist die Inbetriebnahme von Druckgeräten und Baugruppen zum gewerblichen Gebrauch im eigenen Betrieb, falls zuvor kein Inverkehrbringen stattgefunden hat.

3 Nicht als Inverkehrbringen gilt die Übertragung oder Überlassung von Druckgeräten und Baugruppen zu Testzwecken, zur Weiterbearbeitung oder zum Export.

Aus den Pkt. 5 bis 7 ergibt sich für mich der zwingende Schluss, dass sich weder Gesetz noch Verordnung auf den "reinen Anwender" (im Sinne des o.e. Tauchers) erstreckt.

8. STEG und STEV lassen durchaus ein Abweichen, resp. eine Nichteinhaltung der Norm zu, falls die Sicherheit eines Druckbehälters durch andere Massnahmen gewährleistet ist, wobei allerdings der Betreffende selbst die Beweise beizubringen hat (Beweislastumkehr).

Art. 4b STEG Erfüllung der Anforderungen

3 Wer technische Einrichtungen und Geräte, die den technischen Normen nach Artikel 4a nicht entsprechen, in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass sie die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllen.

Art. 6 STEV Erfüllung der Anforderungen

2. Wer einen Druckbehälter, der den technischen Normen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht entspricht, in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass der Behälter die grundlegenden Sicherheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt.

Bei Einhalten der Norm hingegen gehen die Behörden im Sinne eines widerlegbaren (!) prima facie Beweises davon aus, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt worden sind.

Diese Anscheinsvermutung wird wie folgt beschrieben:

Art. 4b STEG Erfüllung der Anforderungen

2 Werden technische Einrichtungen und Geräte nach den technischen Normen gemäss Artikel 4a hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sind.

und im Art. 6 STEV

Art. 6 STEV Erfüllung der Anforderungen

1. Ist ein Druckbehälter nach den technischen Normen nach Artikel 5 Absatz 1 hergestellt worden, so wird vermutet, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

und im Art. 7 der Druckgeräteverordnung:

Art. 7 DGV Erfüllung der Anforderungen

1 Werden Druckgeräte und Baugruppen nach den technischen Normen nach Artikel 6 hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

9. Die einzige Strafnorm ist meines Wissens unter Art. 13 STEG aufgeführt:

4. Kapitel: Strafmassnahmen

Art. 13 Übertretungen

1. Wer technische Einrichtungen oder Geräte, welche die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, - **anpreist oder in Verkehr bringt**,
- wer ein Prüfzeichen unbefugt verwendet,
- wer den Vollzugs- und Aufsichtsorganen oder ihren Beauftragten die Besichtigung oder Prüfung von technischen Einrichtungen und Geräten verweigert,
- wer die Auskunftspflicht verletzt,
- wer die Schweigepflicht verletzt,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

3. Das Strafgesetzbuch¹⁶ und Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974 sind anwendbar.

Dies Aufzählung ist abschliessend. Wer also keinen der aufgelisteten Tatbestände begangen hat, wird von dieser Strafnorm nicht erfasst.

10. Der vormalig "reine Anwender" kann aber durchaus zum "Anpreiser" oder "Inverkehrsetzer" werden, wenn er /sie z.B. ganz konkret:
 - selber ein TEG in die Schweiz einführt, auch Occasionsgeräte (Art. 1 Abs. 1 STEV), NICHT aber bei Eigengebrauch!)
 - ein solch neues Gerät dazu noch anpreist (inseriert etc.)
 - selber ein TEG aus anderen Komponenten zusammenbaut in Gebrauch nimmt (in Verkehr setzt)
 - ein bestehendes TEG sicherheitstechnisch relevant umbaut und wieder in Gebrauch nimmt (Art. 1 Abs. 1 STEG und Art. 10 STEV)
 - ein TEG anderen Personen zur Verfügung stellt (unentgeltlich oder gegen Entgelt)
11. Erst wenn eine dieser im Gesetz explizit erwähnten Tätigkeiten vorliegt, fällt der Betreffende unter den Anwendungsbereich des STEG, resp. STEV und damit auch ggf. unter die Strafnorm.
12. Das seco (Januar 2004) und die EKTEG (Ausgabe Mai 98) haben selbst in den jeweiligen Kommentaren zum STEG folgendes ausgeführt:

3.4 Die bezeichneten technischen Normen

Obligatorisch einzuhalten sind unter dem "neuen System" **einzig die grundlegenden Anforderungen**. Da diese jedoch oft recht allgemein gehalten sind, sieht das STEG eine Konkretisierung durch formell bezeichnete technische Normen vor. **Sind solche Normen bezeichnet** und TEG nach ihnen hergestellt worden, so gilt die **Vermutung**, dass auch die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind (Art. 4a Abs. 1 STEG und Art. 4b Abs. 2 STEG).

Sind keine grundlegenden Sicherheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das TEG nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden ist (Art. 4b Abs. 4 STEG)

Auch die Anwendung von so bezeichneten technischen Normen bleibt unter dem STEG freiwillig. Freilich verbessert sich bei ihrer Einhaltung die Rechtsstellung des Inverkehrbringers: Zum Nachweis der Konformität ist nämlich nur noch zu belegen, dass ein TEG tatsächlich nach den relevanten bezeichneten Normen gebaut worden ist. Sollte das Produkt die grundlegenden Anforderungen dennoch nicht erfüllen, wäre der Beweis hierfür ganz durch die Vollzugsbehörde zu leisten (Art. 4a Abs. 2 STEG).

Gemäss diesem Kommentar des seco gilt insbesondere auch der Bestandesschutz bei den "Altgeräten":

Das STEG gilt ausdrücklich **nur für neue technische Einrichtungen und Geräte**. Occasionsgeräte, die sich bereits auf dem Schweizer Markt befinden, werden grundsätzlich nicht erfasst. Soll ein gebrauchtes Gerät in einem Betrieb eingesetzt werden, sind jedoch die betreffenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit zu beachten.

Mit anderen Worten: ein Taucher, der sein bisheriges, unverändertes, EMPA-geprüftes Tauchgerät mit Nitrox füllt, dies mit dem korrekten Gefahrenzettel beklebt, das sog. "Gas-Tag" korrekt beschriftet mit Gemischinhalt, Maximum Operation Depth, Fülldatum, Signatur des Füllers, der macht sich NICHT strafbar, auch wenn er an seinen Flaschen immer noch die bisherigen Ventilgewinde G5/8 (Pressluft) weiterbenutzt.

Darf man davon ausgehen, dass dies immer noch die juristisch verbindliche Interpretation des seco zur Anwendung und Rechtsstellung von Technischen Normen (also auch von der Norm

SN EN 144-3) darstellt und der Gutgläubige hier Vertrauensschutz in publizierte Stellungnahme einer staatlichen Vollzugsbehörde geltend machen kann?

Aus den obigen Ausführungen könnte man etwas laienhaft folgern, dass von technischen Normen jederzeit und folgenlos abgewichen werden kann. Dies trifft aber nicht zu, denn technische Normen können sehr wohl Rechtswirkungen erlangen. Dies geschieht entweder auf Ebene der Rechtsetzung oder erst bei der Rechtsanwendung; die Grenzen allerdings sind fließend

Technische Normen anerkannter Berufsverbände haben durch ihre Herkunft, Bekanntheit, Schriftlichkeit und Detailliertheit ein grosses Gewicht. Obwohl dies streng juristisch nicht zutrifft, begründet die Abweichung von solchen technischen Normen in der Praxis eine Art Vermutung sorgfaltswidrigen Handelns. Diese Vermutung kann zwar widerlegt werden, die Argumentationslast verschiebt sich aber faktisch aufgrund der blossen Existenz einer technischen Norm.

Nicht zuletzt ist einem konkreten Schadensfall immer noch zu prüfen, ob ein Erfahrungssatz dafür spricht, dass zwischen dem Abweichen von der technischen Norm und dem Auftreten des Schadens ein Kausalzusammenhang besteht beziehungsweise der Schaden bei Beachtung der technischen Norm vermieden worden wäre.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir zu jedem dieser aufgeführten Punkte kurz Ihre Stellungnahme zusenden könnten, da ich demnächst an einer Instruktor-Tagung genau zu diesem Thema referiere und selbstverständlich in diesem delikaten Bereich keine Halb- oder Unwahrheit von mir geben möchte.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Beat A. Müller

Beilage: Kopie der Seite 21 aus der Verbandszeitschrift NEREUS